

ERLAUBNISVERFAHREN FÜR UNGEBUNDENE VERSICHERUNGSVERMITTLER

1.	Was ist unter Erlaubnispflicht zu verstehen?	1
2.	Wer benötigt eine Erlaubnis?	1
3.	Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert?	2
4.	Wer kann sich von der Erlaubnispflicht befreien lassen?	2
5.	Welche Vermittler und Berufsgruppen fallen nicht unter die Erlaubnis- und Registrierungspflicht?	2
6.	Welche Regelungen gelten für Tippgeber?	3
7.	Was wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens geprüft?	3
7.1.	Wann ist die notwendige Zuverlässigkeit nicht gegeben?	4
7.2.	Wann sind Vermögensverhältnisse ungeordnet?	4
7.3.	Welchen Anforderungen muss die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung entsprechen?	4
7.4.	Wie wird die Sachkunde nachgewiesen?	4

1. Was ist unter Erlaubnispflicht zu verstehen?

Nach § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer, wer gewerbsmäßig als Versicherungsvermittler tätig wird.

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. In der Erlaubnis ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsmakler oder einem Versicherungsvertreter erteilt wird.

Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten.

2. Wer benötigt eine Erlaubnis?

Von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung sind Versicherungsvermittler betroffen. Hierunter fallen **Versicherungsvertreter**, die im Auftrag eines oder in der Regel mehrerer Versicherungsunternehmen vermitteln sowie **Versicherungsmakler**, die im Auftrag des Versicherungsnehmers tätig sind. **Versicherungsberater** werden gewerberechtlich wie Versicherungsvermittler behandelt.

Erlaubnispflichtig ist grundsätzlich der Gewerbetreibende, das heißt bei Kleingewerbetreibenden oder eingetragenen Kaufleuten der Geschäftsinhaber. Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter eine Erlaubnis. Bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, so genannten juristischen Personen (GmbH, AG, e.G.), bedarf die Gesellschaft einer Erlaubnis.

3. Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert?

Nicht betroffen von der Erlaubnispflicht sind gebundene Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 4 GewO, wenn die Registrierung über ein haftungsübernehmendes Versicherungsunternehmen erfolgt. Ein gebundener Vermittler kann auch für mehrere Versicherungsunternehmen tätig sein, wenn die Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen.

Grundsätzlich steht es auch gebundenen Vermittlern frei, eine Erlaubnis zu beantragen und sich durch die zuständige IHK registrieren zu lassen. Einzelheiten hierzu können dem Merkblatt „Wahlrecht für gebundene Versicherungsvermittler“ entnommen werden.

4. Wer kann sich von der Erlaubnispflicht befreien lassen?

Auf Antrag können sich so genannte produktakzessorische Versicherungsvermittler von der Erlaubnispflicht befreien lassen. Sie vermitteln Versicherungen, die speziell auf ein bestimmtes Produkt, eine Ware oder Dienstleistung abgestimmt sind und nur eine Ergänzung der Haupttätigkeit darstellen. Beispielhaft können Autohäuser angeführt werden, die im Rahmen eines Autoverkaufs Kfz-bezogene Versicherungen vermitteln. Die Pflicht zur Registrierung besteht auch bei einer Erlaubnisbefreiung. Nähere Angaben hierzu finden sich im Merkblatt „Neue Regeln für die produktakzessorischen Versicherungsvermittler“.

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kann sich ein produktakzessorischer Vermittler auch als gebundener Vermittler von einem Versicherungsunternehmen registrieren lassen oder eine Erlaubnis beantragen, um sich als Vermittler mit Erlaubnis in das Register eintragen zu lassen.

5. Welche Vermittler und Berufsgruppen fallen nicht unter die Erlaubnis- und Registrierungspflicht?

Weder einer Erlaubnis noch einer Registrierung im Versicherungsvermittlerregister bedürfen so genannte **Bagatellvermittler**. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gemeinsam vorliegen:

- es werden nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,
- es werden ausschließlich Versicherungsverträge vermittelt, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
- es werden keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermittelt,
- die Versicherung stellt eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung dar und deckt entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern ab oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei

dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,

- die Jahresprämie übersteigt nicht einen Betrag von 500 Euro und
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen beträgt nicht mehr als fünf Jahre.

Häufig werden folgende Gewerbetreibende unter die Bagatellregelung fallen:

- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosenversicherer);
- Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung);
- Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung);
- Versand- und Einzelhandel (z. B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung);
- Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung);
- Fahrradhändler, -hersteller (z. B. Unfall- und Diebstahlversicherung);
- Reisebüros (z. B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung).

Von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ebenfalls ausgenommen sind:

- Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die **Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern** und
- Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit privaten und gewerblichen Darlehens- und Leasingverträgen **Restschuldversicherungen** vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

6. Welche Regelungen gelten für Tippgeber?

Registrierungs- und erlaubnispflichtig ist nur die eigentliche Versicherungsvermittlung, also jede gewerbsmäßige Tätigkeit, die auf den konkreten Abschluss eines Versicherungsvertrages abzielt. Dagegen ist die Tätigkeit eines „Tippgebers“, der lediglich die Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft macht oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen herstellt, keine Versicherungsvermittlung im Sinne des Gesetzes.

7. Was wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens geprüft?

Die Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungen kann nach § 34d Absatz 2 GewO erteilt werden, wenn

- der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb notwendige Zuverlässigkeit besitzt,
- der Antragsteller in geordneten Vermögensverhältnissen lebt,
- der Antragsteller den Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erbringen kann,
- der Antragsteller über angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Eine Liste der jeweils zum Nachweis erforderlichen Dokumente ist in den Antragsformularen enthalten.

7.1. Wann ist die notwendige Zuverlässigkeit nicht gegeben?

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

7.2. Wann sind Vermögensverhältnisse ungeordnet?

Dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis) eingetragen ist.

7.3. Welchen Anforderungen muss die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung entsprechen?

Der Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (im Gesetz als Berufshaftpflichtversicherung bezeichnet) ist **Erlaubnisvoraussetzung!** Die Anforderungen sind in Abschnitt 3 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) geregelt und im Merkblatt „Berufshaftpflichtversicherung“ erläutert.

Bei einer juristischen Person (zum Beispiel GmbH, AG) muss für diese eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Bei einer Personengesellschaft (zum Beispiel GbR, OHG, KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter eine Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten. Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, nicht GbR) müssen seit dem 1. Januar 2009 zusätzlich eine eigene Haftpflichtversicherung nachweisen.

7.4. Wie wird die Sachkunde nachgewiesen?

Der Nachweis angemessener Kenntnisse und Fertigkeiten kann durch das Bestehen einer Sachkundeprüfung vor der zuständigen IHK erbracht werden. Die Prüfung orientiert sich an dem Abschluss Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerks der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWV) und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Details können dem Merkblatt „Die Sachkundeprüfung“ entnommen werden.

Folgende Berufsqualifikationen werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

- Abschlusszeugnis eines Studiums der Rechtswissenschaft,
- Abgeschlossenes Studium eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss);
- Abschlusszeugnis als Versicherungskaufmann oder -frau oder Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen;
- Abschlusszeugnis als Versicherungsfachwirt oder -wirtin,
- Abschlusszeugnis als Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- Abschlusszeugnis als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn

- ein Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung *oder*
- eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung *oder*
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann
- Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer deutschen Hochschule sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann,
- Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, wenn eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann
- Abschlusszeugnis als Investmentfondskaufmann oder -frau, wenn eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann
- Eine erfolgreich ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließende Prüfung wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen wird.

Bis Ende 2008 ist das Bestehen der Prüfung Versicherungsfachmann/-frau (BWV) der IHK-Sachkundeprüfung gleichgestellt.

Der Sachkundenachweis kann auch von Angestellten erbracht werden, wenn diesen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Versicherungsvermittlung befassten Personen übertragen ist. Zudem muss der Angestellte den Antragsteller vertreten dürfen.

Personen, die seit dem 31. August 2000 ununterbrochen selbstständig oder unselbstständig als Versicherungsvermittler tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung (vergleiche § 1 Abs. 4 VersVermV).

Hinweis:

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt und auf dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.